

# Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Märkisches Ufer 28  
10179 Berlin  
Tel: 030 / 86 87 67 -00  
Fax: 030 / 86 87 67 -021  
info@erwerbslos.de  
www.erwerbslos.de

Presse-Information vom 25.01.2010

Tagung der Erwerbsloseninitiativen:

## **Erhöhtes Kindergeld nicht anrechnen**

Die Überzahlung in Höhe von 20 Euro aufgrund des erhöhten Kindergeldes sollten Hartz-IV-Bezieher nicht zurückzahlen müssen. Das fordern die Erwerbsloseninitiativen, die am Wochenende im ostwestfälischen Lage ein Bundestreffen veranstalteten. Die Initiativen verabredeten, am 8. und 9. Februar bundesweit mit dezentralen Aktionen für deutlich höhere Hartz-IV-Leistungen zu werben.

Am 9. Februar wird das Bundesverfassungsgericht sein mit Spannung erwartetes Urteil zu den Hartz-IV-Leistungen verkünden. „Dann ist die Politik gefordert, denn das Gericht wird nur Mindeststandards vorgeben aber keine konkreten Zahlen“ erläutert Martin Künkler von der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), die das Bundestreffen veranstaltete. „Wir brauchen einen wirksamen Schutz vor Armut und eine Leistungshöhe, die auch den Beschäftigten in den Betrieben die Angst vor dem sozialen Abstieg nimmt“ forderte Künkler.

Aus aktuellem Anlass befassten sich die Teilnehmer der Tagung auch mit einer drohenden Rückforderung von Leistungen, die Hartz-IV-Bezieher mit Kindern betrifft. Zwar erhalten auch Hartz-IV-Haushalte Kindergeld, aber die Hartz-IV-Sätze werden im Gegenzug um den gleichen Betrag absenkt. Aufgrund der Kindergelderhöhung zum Jahresbeginn stehen Kindern nun 20 Euro weniger an Hartz IV zu. Vielfach war aber noch der alte, ungekürzte Satz ausgezahlt worden. Die Initiativen fordern die zuständigen Ämter auf, auf eine Rückforderung zu verzichten und den Gesetzgeber auf, rückwirkend die Kindergelderhöhung anrechnungsfrei zustellen. „20 Euro monatlich mehr sind für Hartz-IV-Bezieher viel Geld und es ist doch ein Skandal, dass die Ärmsten leer ausgehen sollen, während Millionäre vom Kindergeld profitieren“ sagte Martin Künkler.

Die KOS weist darauf hin, dass die erfolgte Überzahlung nicht einfach von den Leistungen für die nächsten Monate einbehalten werden darf. Eine solche Verrechnung sein nur zulässig, wenn der Leistungsbezieher die Überzahlung verschuldet hätte, was hier nicht zutrefte.

Die Erwerbslosengruppen beschlossen das „Sanktionsmoratorium“ aktiv zu unterstützen und sich verstärkt gegen nicht kostendeckende Leistungen für die Miete wehren zu wollen. Bei der Initiative für ein Sanktionsmoratorium handelt es sich um ein parteiübergreifendes Bündnis aus prominenten Personen, das ein Aussetzen der Sanktionen fordert.